

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung  
der Entwässerungseinrichtung (VES/EWS)  
des Marktes Ippesheim**

vom

**18.03.2022**

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Ippesheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

**Kläranlage Ippesheim**

- Erweiterung der Kläranlage Ippesheim auf 5.500 EW
- Sanierung Betriebsgebäude und Rechenanlage im Betriebsgebäude
- Instandsetzung Sandfang
- Sanierung und Erweiterung Belebungsbecken
- Erweiterung Gebläsestation
- Neubau Stahlhalle mit Schlamm entwässerungsanlage
- Umbau und Erweiterung der Rücklaufschlammschnecke
- Neubau einer Fällmittelstation zur Phosphor-Elimination

**Ippesheim verschiedene Mischwasserbehandlungsmaßnahmen**

Neubau Regenüberlauf RÜ 3.1 Mühlenstraße mit Zulaufkanälen DN 700 (Abbruch best. RÜ-Bauwerk in der St 2419), RÜ-Bauwerk mit mechanischen Drosselorgan, 2 Ablaufkanalhaltungen DN 400 zum neuen Kanal in der Mühlenstraße und Entlastungskanal DN 800 in den Ensbach.

Neubau Regenüberlauf RÜ 3.2 Brühlweg mit Zulaufkanälen DN 700 (Abbruch best. RÜ-Bauwerk in der St 2419), RÜ-Bauwerk mit mechanischem Drosselorgan, Ablaufkanalhaltung DN 400 zum bestehenden Kanal im Brühlweg und teilweiser Neubau des Entlastungskanals DN 700 in die Iff.

Neubau von Mischwasserkanälen vom best. Kanal DN 1000 (Zulaufkanal zum Fangbecken RÜB Ippesheim) bis zum RÜ 3.1 Mühlenstraße bzw. St 24219, mit Hausanschlüssen DN 150 Nennweiten Hauptkanäle DN 400, DN 600, DN 700, DN 800, DN 1000 und DN 1200, Gesamtlänge 880 m.

**Bullenheim Ortsdurchfahrt**

Neubau der Mischwasserkanäle mit Hausanschlüssen (DN 150), Nennweiten Hauptkanäle DN 300, DN 400 und DN 500, Gesamtlänge 450 m.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m<sup>2</sup>
  - bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt.

Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6 Beitragsatz**

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes abzüglich Straßenentwässerungsanteils und Zuwendungen wird auf 1.705.300 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragsatz festzulegen. Der endgültige Beitragsatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.
- (3) Der vorläufige Beitrag beträgt

(a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,74 €
(b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	6,78 € .

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

**§ 7a**  
**Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**  
**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Ippesheim, den 18.03.2022



K. Schmidt  
1. Bürgermeister

